

## RECHT

5. Mai 2020  
32/2020 Tx/Bkl

### EFZG | Corona-Krise:

#### Erneute Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung

Am 22. April 2020 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen, die Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon, befristet bis zum 4. Mai 2020, zu verlängern. Der G-BA hatte angekündigt, über die Verlängerung, Modifikation oder Aufhebung der Ausnahmeregelung rechtzeitig vor dem 4. Mai zu entscheiden.

Mit Beschluss vom 29.04.2020 hat der Ausschuss die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erneut um zwei Wochen verlängert.

Befristet bis zum 18. Mai ist nun weiterhin die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese möglich. Bei Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann diese im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden.

§ 4 Abs. 1 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie wird entsprechend geändert. Der Beschluss zur Verlängerung der Ausnahmeregelung tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 5. Mai 2020 in Kraft. Den Beschluss und die Gründe zum Beschluss überlassen wir Ihnen anliegend.

Der G-BA wird rechtzeitig vor Auslaufen der Ausnahmeregelung am 18. Mai 2020 über eine mögliche erneute Verlängerung entscheiden.

#### Bewertung der BDA

Die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit per Telefon darf nicht zum Regelfall werden, auch nicht in Zeiten einer Pandemie. Die persönliche ärztliche Untersuchung muss wieder zum Standard werden, denn nur so kann eine zuverlässige Beurteilung des Krankheitsbildes erfolgen.



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

# Beschluss

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Richtlinie über die  
Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die  
Maßnahmen zur stufenweisen Wiederein-  
gliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
(Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):  
Verlängerung der Ausnahmeregelung zur  
telefonischen Feststellung von  
Arbeitsunfähigkeit**

Vom 29. April 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Beschlussverfahren beschlossen, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 21. April 2020 (BAnz AT 03.04.2020 B4), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „4. Mai 2020“ ersetzt durch die Angabe „18. Mai 2020“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 29. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

# Tragende Gründe

**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit**

Vom 29. April 2020

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahme.....	3
4.	Bürokratiekostenermittlung .....	3
5.	Verfahrensablauf .....	3
6.	Stellungnahme der Bundesärztekammer.....	5

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie hat der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Absatz 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon wurde mit den Beschlüssen vom 27. März 2020 und vom 21. April 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung angepasst und deren Geltungsdauer verlängert wurde, zuletzt bis zum 4. Mai 2020.

Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nunmehr die bestehende Regelung um zwei Wochen mit Gültigkeit bis einschließlich 18. Mai 2020 verlängert. Durch das Inkrafttreten am 5. Mai 2020 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Die Formulierung der Regelung bezieht sich auf telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Ausnahmeregelung möglich ist.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Pandemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben angekündigt, am 6. Mai 2020 die aktuelle Gefährdungslage erneut im Lichte der in der 17. Kalenderwoche in Kraft getretenen Lockerungsmaßnahmen zu bewerten und dann auch über ggf. mögliche weitere Schritte zu beraten. Im Lichte der Beurteilung der Gefährdungslage in diesem Gespräch wird der G-BA dann über die Fortgeltung der Ausnahmeregelung zu entscheiden haben.

Die Patientenvertretung trägt die Beschlussunterlagen mit.

### **3. Würdigung der Stellungnahme**

Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde am 27. April 2020 Gelegenheit zur kurzfristigen schriftlichen Stellungnahme nach § 91 Absatz 5 SGB V gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der BÄK (siehe Abschnitt 6) wurde ausgewertet. Hieraus folgten keine Änderungen des Beschlussentwurfs.

Von einer Anhörung der BÄK wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

### **4. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **5. Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.03.2020	G-BA	Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage aufgrund telefonischer Anamnese rückwirkend zum 09.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 04.05.2020
27.03.2020	G-BA	Erweiterung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 14 Kalendertage rückwirkend zum 23.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 19.04.2020
21.04.2020	G-BA	Anpassung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage und einmaliger Feststellung für bis zu weitere 7 Kalendertage rückwirkend zum 20.04.2020 mit Geltungsdauer bis 04.05.2020
27.04.2020	UA VL	Schriftliche Abstimmung über eine Verlängerung der Geltungsdauer
27.04.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK
29.04.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahme und abschließende Beratungen sowie Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
XXXX.2020		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
XXXX.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 29. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

**6. Stellungname der Bundesärztekammer**



**Stellungnahme  
der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
(Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 28.04.2020

Korrespondenzadresse:  
Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der  
Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen  
Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):  
Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit**

---

### **Hintergrund**

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 27.04.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hatte der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 bereits eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Abs. 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der CO-VID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon hatte der G-BA mit den Beschlüssen vom 27. März 2020 und 21. April 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung angepasst und deren Geltungsdauer verlängert wurde, zuletzt – nach Rücknahme eines zunächst anderslautenden Beschlusses für die AU-RL – bis zum 4. Mai 2020.

Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage soll zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nunmehr die bestehende Regelung mit Gültigkeit bis einschließlich 18. Mai 2020 verlängert werden. Durch ein Inkrafttreten am 5. Mai 2020 würde das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet werden.

Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf eine telefonische Anamnese. Allerdings ist ausweislich der tragenden Gründe zum Beschlussentwurf auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese auch die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Ausnahmeregelung möglich sein soll.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer befürwortet die weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bis zum 18. Mai 2020.

Auch in ihren Stellungnahmen vom 18.03.2020 und 17.04.2020 hatte sich die Bundesärztekammer bereits für Verlängerungen mit nicht zu knapp bemessenen Fristen ausgesprochen.

Die Berücksichtigung der Hinweise der Bundesärztekammer, neben der telefonischen Befragung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, begrüßen wir ausdrücklich.